

BEDEUTUNG DER USR III FÜR SCHWEIZER HOLDINGGESELLSCHAFTEN

Eine Darstellung der Auswirkungen einzelner Massnahmen auf Schweizer Holdinggesellschaften

Der Wegfall des Holdingprivilegs mit der Unternehmenssteuerreform III (USR III) [1] wird die Steuerlandschaft in der Schweiz verändern. Der Artikel behandelt die Möglichkeiten eines Step-up bei Statuswechsel vor oder im Rahmen der USR III sowie weitere Planungsüberlegungen für Schweizer Holdinggesellschaften.

1. EINLEITUNG

Holdinggesellschaften, die vom kantonalen Steuerprivileg nach Art. 28 Abs. 2 des *Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG)* profitieren, spielen in der Schweizer Steuerlandschaft für in- und ausländische Konzerne sowie für KMU eine grosse Rolle. Die Steuerprivilegien prägen den Konzernaufbau mit einer Trennung von Holding- und operativen Funktionen in verschiedenen Gesellschaften. Da Holdinggesellschaften [2] (ausser bei inländischem Liegenschaftsbesitz) keiner Gewinnsteuer auf Kantons- und Gemeindeebene unterliegen, sondern lediglich der schweizweit einheitlichen direkten Bundessteuer, war die Standortwahl für eine Holdinggesellschaft innerhalb der Schweiz selten steuerlich getrieben [3]. Dies wird sich ändern, wenn mit Wegfall der Steuerprivilegien im Rahmen der USR III Holdinggesellschaften der ordentlichen Gewinn- und Kapitalbesteuerung unterliegen.

Anhand des Beispiels einer typischen Schweizer Holdinggesellschaft sollen nachfolgend die Auswirkungen und Möglichkeiten der USR III illustriert werden.

2. AUSGANGSLAGE

Eine Holdinggesellschaft kann neben dem Halten und Verwalten von Beteiligungen noch in untergeordnetem Ausmass Nebentätigkeiten ausüben. Typischerweise hat sie folgende Arten von Erträgen:

→ Beteiligungserträge (Dividenden und ggf. Kapitalgewinne aus für den Beteiligungsabzug nach Art. 70 Abs. 1 und Abs. 4 des *Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG)* qualifizie-

renden und nicht qualifizierenden Beteiligungen); → Lizenz-erträge für Immaterialgüterrechte des Konzerns; → Zinserträge aus ihrer Konzernfinanzierungstätigkeit; → Entschädigungen für Hilfstätigkeiten im Konzern, z. B. Dienstleistungen im Bereich Management, Finanzen, Recht, Steuern, Personal, IT oder Business Development.

Zudem verfügt sie i. d. R. auch über operative Schweizer Tochtergesellschaften, die der ordentlichen Besteuerung unterliegen.

3. ÜBERSICHT ZU DEN WESENTLICHEN MASSNAHMEN DER USR III UND IHRER RELEVANZ FÜR HOLDINGGESELLSCHAFTEN

Vereinfacht können die Massnahmen der USR III für Holdinggesellschaften u. E. gemäss *Abbildung 1* beurteilt werden.

Nachfolgend wird auf den Statuswechsel vor Eintritt der USR III (altrechtlicher Step-up), den Statuswechsel mit Eintritt der USR III (neurechtliche Sondersteuersatzregelung), Auswirkungen auf die Kapitalsteuer, die zinsbereinigte Gewinnsteuer und die Entlastungsgrenze sowie Umstrukturierungen eingegangen.

4. STATUSWECHSEL ZUR ORDENTLICHEN BESTEUERUNG

Mit der USR III entfallen die Steuerbefreiung auf Staats- und Gemeindeebene sowie die gesonderten Kapitalsteuersätze für Holdinggesellschaften. Für jede Holdinggesell-



SUSANNE SCHREIBER,
DIPL. STEUEREXPERTIN,
STEUERBERATERIN (D),
RECHTSANWÄLTIN (D),
PARTNERIN,
BÄR & KARRER AG,
ZÜRICH



CYRILL DIEFENBACHER,
MLAW HSG,
DIPL. STEUEREXPERTE,
ASSOCIATE,
BÄR & KARRER AG,
ZÜRICH

Abbildung 1: **RELEVANZ USR III FÜR HOLDINGGESELLSCHAFTEN**

Massnahmen USR III	Relevanz für Holdinggesellschaften
Abschaffung Privilegien	+++
Patentbox	+
F&E Superdeductions	+
Anpassung Kapitalsteuer	+++
Notional Interest Deduction (je nach Kanton)	++
Sondersteuersatz Statuswechsel	+++
Allgemeine Anpassung Steuersätze	+++
Entlastungsgrenze	++

schaft stellt sich somit die Frage, ob sie den Eintritt in die ordentliche Besteuerung vor Einführung der USR III (altrechtlich) oder unter der Sondersteuersatzregelung der USR III vornehmen möchte. Zwischen den Regelungen ergeben sich erhebliche Unterschiede [4] (vgl. *Abbildung 2*).

4.1 Altrechtliche Methode (Aufdeckungslösung). Bereits vor der USR III ist ein Statuswechsel möglich: Gemäss gesetzlicher Regelung oder Praxis wird in einer Vielzahl der Kantone [5] eine Aufdeckung der stillen Reserven anlässlich des Eintritts einer Holding in die ordentliche Besteuerung

(Statuswechsel) ohne handelsrechtliche Verbuchung zugelassen, d.h. allein in der Steuerbilanz [6]. Dies entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichts [7], wonach eine steuerliche Aufdeckung stiller Reserven im Sinne eines Step-up vor Statuswechsel zuzulassen ist, sofern der betreffende Kanton nach dem Statuswechsel keine Verrechnung der unter dem Steuerprivileg erlittenen steuerlichen Verlustvorträge zulässt [8].

Stille Reserven kann eine Holdinggesellschaft entweder in einzelnen Vermögensgegenständen (Immaterialgüterrechten, Forderungen, Beteiligungen/Wertschriften) oder im selbst geschaffenen Mehrwert (Goodwill) [9] haben.

4.1.1 Step-up einzelner Vermögensgegenstände. Auf Schweizer Liegenschaften wird kein Step-up zugelassen, da die Erträge bereits unter dem Holdingprivileg ordentlich besteuert worden und allfällige stille Reserven ausserhalb der Privilegierung entstanden sind.

Der Verkehrswert von *Immaterialgüterrechten* kann entweder über eine Kapitalisierung der Erträge, über Markendatenbanken oder z.B. über einen Wertvergleich von «branded» vs. «unbranded» Gütern ermittelt werden. Bei der Wertbestimmung kann sich die Frage stellen, inwieweit einer Holding bei blosser Kostentragung auch das wirtschaftliche Eigentum an den Immaterialgüterrechten zuzurechnen ist [10].

In *Darlehensforderungen* werden oft nur in geringem Umfang stille Reserven bestehen. Gleiches gilt für stille Reserven auf der *Passivseite*, z. B. überhöhte Rückstellungen. Gene-

Abbildung 2: **SYSTEMWECHSEL BEI HOLDINGGESELLSCHAFTEN**

	Altrechtlicher Step-up	Sondersatzmodell
Geltung	bereits jetzt möglich	nur bei Umsetzung der USR III
Rechtsgrundlage	Rechtsprechung/bestehende kantonale Praxis	revStHG 78g, konkrete kantonale Umsetzung noch offen
Wahlmöglichkeit	Zeitraum bis spätestens Inkrafttreten USR III	einmaliger Zeitpunkt, mit Wegfall der Steuerprivilegien unter der USR III
Rechtssicherheit	Festlegung des Betrags in Steuerruling möglich	Festlegung des Betrags in Feststellungsverfügung
Höhe	Aufdeckung der stillen Reserven, inkl. selbst geschaffenen Mehrwerts, ohne Liegenschaften, Beteiligungen bis zum Verkehrswert/max. Gestehungskosten (strittig)	Festlegung der stillen Reserven, inkl. selbst geschaffenen Mehrwerts, aus privilegiertem Bereich, ohne Liegenschaften, ohne Beteiligungen (bzw. allenfalls bis zu den Gestehungskosten)
Kapitalsteuer	Aufdeckung in Steuerbilanz/ Erhöhung steuerbares Eigenkapital	keine Erhöhung steuerbares Eigenkapital
Gewinnsteuer	ordentlicher Steuersatz, reduzierte Bemessungsgrundlage durch Abschreibung der aufgedeckten stillen Reserven	Reduzierter Steuersatz für bestimmte Erträge (z. B. gemäss aktuell verfügbaren Informationen auf Ebene der Kantons-/Gemeindesteuer 1% in ZH, 4,5% in GE, 3% in BS, 1–1,5% in SO, 3% in VS)
Zeitdauer	über die entsprechende Abschreibungsdauer (i. d. R. 10 Jahre)	Übergangsregelung 5 Jahre
Begrenzung?	ja, bei Eintritt der USR III: kantonale Begrenzung 80% gemäss revStHG 25b, tiefere kantonale Entlastungsgrenze möglich	nein
Latente Steuern	ja, deferred tax assets aufgrund abweichender Steuerbilanzwerte (Abschreibungsbasis)	nein, keine Abweichung zu Steuerbilanz

Abbildung 3: **STEUERNEUTRALE AUFDECKUNG STILLER RESERVEN BEI BETEILIGUNGEN**
Anhand dreier Beispiele

	Beteiligung A	Beteiligung B	Beteiligung C
Buchwert	100	100	100
Gestehungskosten	200	200	100
Verkehrswert	150	300	200
Ansatz bei Step-up: a) Gewinnsteuerwert = Verkehrswert	150	300	200
Variante aa) Gestehungskosten	200	300	200
Variante bb) Gestehungskosten	150		
b) Gewinnsteuerwert = Gestehungskosten	150	200	100

rell ist zu beachten, dass eine Auflösung von Wertberichtigungen auch auf Bundesstzebene zu einer Besteuerung führt.

Wesentliche stille Reserven können in *Beteiligungen und Wertschriften* bestehen. Grundsätzlich gelten für diese Vermögensgegenstände die gleichen Regelungen [11]. Während kotierte Wertschriften unter Umständen bereits zum jeweiligen Kurs nach Art. 960b Abs. 1 des Obligationenrechts (OR) und damit Verkehrswert bewertet werden, kann bei nicht ko-

«Wesentliche stille Reserven können in Beteiligungen und Wertschriften bestehen.»

tierten Wertschriften – z. B. Beteiligungen einer Family-Holding von unter 10% am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und den Reserven einer anderen Gesellschaft – eine gewinnsteuerneutrale Aufwertung über die Anschaffungskosten hinaus auf den Verkehrswert [12] in der Steuerbilanz möglich sein. Da der Verkauf derartiger Wertschriften nicht dem Beteiligungsabzug unterliegt, sollte von der Aufwertung bei Statuswechsel Gebrauch gemacht werden. Bei für den Beteiligungsabzug qualifizierenden Beteiligungen nach Art. 70 Abs. 4 lit. b DBG wird seitens der Verwaltung vertreten [13], dass keine steuerneutrale Aufdeckung stiller Reserven über die Gestehungskosten hinaus möglich ist: Diese Beteiligungen bleiben aufgrund des Beteiligungsabzugs im steuerfreien Bereich.

Die Auswirkungen dieser Auffassung werden an drei Beispielen erläutert (Abbildung 3):

Bei der (jeweils für den Beteiligungsabzug qualifizierenden) Beteiligung A, B und C betragen die Buchwerte (Gewinnsteuerwerte) stets 100. Bei A und B betragen die Gestehungskosten 200, bei C 100. Der Verkehrswert liegt bei A bei 150 (unter den Gestehungskosten), bei B bei 300 und C bei 200 (jeweils über den Gestehungskosten).

Bei *Beteiligung A* ist eine Aufwertung auf den Verkehrswert von 150 möglich, für kantonale und kommunale Gewinnsteuerzwecke steuerneutral, auf Bundesebene tritt dagegen die Besteuerung von 50 nach Art. 62 Abs. 4 DBG ein, da die Wertberichtigung nicht mehr gerechtfertigt sein dürfte.

Wichtig ist, dass für kantonale/kommunale Zwecke die Gestehungskosten auf den Verkehrswert nach unten angepasst werden (Variante bb), da ansonsten eine spätere Besteuerung von 50 auf kantonaler/kommunaler Ebene eintreten würde (der Beteiligungsabzug würde nur auf der Differenz zwischen Verkaufspreis und Gestehungskosten gewährt; Variante aa), obwohl die Wertberichtigung während des Holdingprivilegs steuerunwirksam erfolgte. Dies wird im Ergebnis (Variante b) zutreffenderweise auch in der Praxismitteilung des kantonalen Steueramts Zürich vertreten [14]. Vorliegend bestehen für die Beteiligung A dann unterschiedliche Gestehungskosten für die direkte Bundessteuer (200) und kantonale/kommunale Gewinnsteuerzwecke (150).

Bei *Beteiligung B* und *C* müsste u. E. wie bei anderen Vermögensgegenständen beim Eintritt in die ordentliche Besteuerung grundsätzlich eine Aufwertung bis auf den Verkehrswert möglich sein (siehe Variante a) [15]. Ebenfalls wären die kantonalen Gestehungskosten auf diesen Wert anzupassen (Variante aa) [16]. Würde dagegen – nach Verwaltungsauffassung – nur eine Aufwertung auf die bisherigen Gestehungskosten (Variante b) zugelassen, unterläge die Differenz zum Verkehrswert bei einer späteren Veräusserung zwar dem Beteiligungsabzug, aber nicht zwingend einer vollständigen Steuerbefreiung.

Bei *Beteiligung B* führt der Step-up nach Variante a und Variante b zu einer Besteuerung nach Art. 62 Abs. 4 DBG auf Ebene der direkten Bundessteuer von 100 bis zu den Gestehungskosten.

4.1.2 *Goodwill*. Zur Frage, wie ein selbst geschaffener Mehrwert (Goodwill) [17] im Rahmen der Bewertung berücksichtigt werden kann, besteht keine einheitliche Praxis [18]. Ferner können auch die sonstigen Erträge (Management Fees, Dienstleistungserträge usw.) für die Bewertung nach einer Discounted-Cash-Flow-Methode (DCF-Methode) herangezogen werden. Obwohl auch nicht verrechnete Tätigkeiten oder Kosten (z. B. Shareholder/Stewardship Costs) im Konzerninteresse wahrgenommen werden und wertschaffend sind (z. B. Strategieabteilung, Business Development, Konzernleitungsfunktionen usw.) [19], dürfte es mangels Erträgen schwierig sein, einen Goodwill daraus abzuleiten. Allenfalls kann ein Drittpreis (Verkaufspreis mit/ohne Holding) heran-

gezogen werden, um den Wert der Holdingfunktionen zu begründen und einen Step-up zu rechtfertigen.

4.1.3 Folgen des Step-up. Methodisch wird beim Step-up eine versteuerte stille Reserve in der Steuerbilanz angesetzt (d. h. keine Veränderungen im handelsrechtlichen Abschluss), die für Kapitalsteuerzwecke massgeblich ist und in den Folgesteuerperioden unter dem Regime der ordentlichen Gewinnbesteuerung steuerwirksam abgeschrieben werden kann (Goodwill i. d. R. über zehn Jahre; keine planmässige Abschreibung dagegen bei Beteiligungen). Die Höhe des erlaubten Step-up sowie die Zuordnung auf einzelne Vermögensgegenstände/Goodwill und Abschreibungsdauer können grundsätzlich mittels steuerlichen Vorbescheids (Ruling) der zuständigen Steuerbehörde bestätigt werden [20].

Dabei ist zu beachten, dass nach Art. 78g Abs. 3 revStHG Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich auf selbst geschaffenen Mehrwert unter die Entlastungsgrenze von Art. 25b revStHG fallen (d. h. zusammen mit Patentbox, fiktivem Zinsabzug, Überabzug von F&E-Aufwendungen eine Entlastung von max. 80% des steuerbaren Gewinns ergeben dürfen).

4.2 Sondersteuersatzlösung gemäss USR III

4.2.1 Regelung. Gemäss Gesetzeswortlaut (Art. 78g revStHG) sollen die bei Inkrafttreten der USR III bestehenden stillen Reserven, einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts (Goodwill), soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, im Falle ihrer Realisation innert der nächsten fünf Jahre gesondert besteuert werden. Der Steuersatz unterliegt der Tarifautonomie der Kantone. Der Steuereffekt bei dieser Methode entsteht nicht über Abschreibungen, sondern durch eine gesonderte Besteuerung der unter dem Holdingprivileg entstandenen stillen Reserven, sobald diese als Erträge realisiert werden. Zum Zeitpunkt des gesetzlich bedingten Statuswechsels wird die Höhe der geltend gemachten stillen Reserven inkl. Goodwill mittels Verfügung festgesetzt [21].

4.2.2 Folgen. Vorteile dieser gesetzlichen Lösung sind, dass aufgrund des Sondersteuersatzes grundsätzlich keine latenten Steuern ausgewiesen werden müssen, keine Erhöhung der Bemessungsgrundlage bei der Kapitalsteuer erfolgt, die Verfügung nicht dem spontanen Informationsaustausch von Steuerrulings unterliegen sollte [22] und die Entlastungsgrenze von max. 80% des steuerbaren Gewinns grundsätzlich nicht anwendbar ist. Allerdings gilt diese Sonderlösung lediglich für fünf Jahre [23] (und damit grundsätzlich weniger lang als die Aufdeckungslösung), sodass die festgestellten stillen Reserven nach fünf Jahren ungenutzt verfallen können, wenn keine ausreichenden Erträge erzielt worden sind. Bei einer Holding kann wegen der vorhergehenden vollständigen Steuerbefreiung u. E. der Sondersteuersatz auf sämtliche Erträge (mit Ausnahme von Liegenschafts- und Beteiligungserträgen [24]) auf kantonaler Ebene angewendet werden [25].

Gesetzlich nicht geregelt wurde die Frage, wie die stillen Reserven bestimmt werden sollen. Die Botschaft zum Geset-

zesentwurf hält dazu fest, dass die stillen Reserven nach allgemein anerkannten Bewertungsregeln festzulegen sind, so dass grundsätzlich die gleichen Massstäbe wie beim altrechtlichen Step-up gelten dürften (siehe oben). Stille Reserven auf Schweizer Liegenschaften unterliegen – analog der Aufdeckungslösung – gemäss ausdrücklichem Wortlaut nicht dem Sondersteuersatz nach Art. 78g revStHG. Während in Art. 24b Abs. 1 revStHG ausdrücklich geregelt ist, dass die

«Die Botschaft zum Gesetzesentwurf hält fest, dass die stillen Reserven nach allgemein anerkannten Bewertungsregeln festzulegen sind, sodass grundsätzlich die gleichen Massstäbe wie beim altrechtlichen Step-up gelten dürften.»

stillen Reserven auf qualifizierenden Beteiligungen nicht aufgedeckt werden dürfen, ist dies in Art. 78g revStHG nicht der Fall [26]. Aus dem Gesetzeswortlaut in Art. 78g revStHG «sofern diese bisher nicht steuerbar gewesen wären» wird jedoch abgeleitet, dass mit Bezug auf Beteiligungen in Holdinggesellschaften nur die Differenz zwischen Gestehungskosten und Buchwert (bei Realisierung) der Sondersteuer unterliegen soll [27]. Mangels Steuerbilanz kann hier allerdings kein Step-down der Gestehungskosten (vgl. Beispiel oben *Beteiligung A*) erfolgen. Dies bedeutet, dass Differenzen zwischen Buchwert und Gestehungskosten nach mehr als fünf Jahren nach Inkrafttreten der USR III der vollen Besteuerung unterliegen, was ein Nachteil gegenüber der altrechtlichen Regelung sein kann [28].

5. REDUZIERTER KAPITALSTEUER

In Art. 29 Abs. 3 revStHG wird im Sinne einer «Kann-Vorschrift» festgehalten, dass die Kantone für Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte nach Art. 28 Abs. 1 StHG (d. h. auf Beteiligungen, die auch für den Beteiligungsabzug bei Dividendeneinkünften qualifizieren) und auf Patente und vergleichbare Rechte nach Art. 24a revStHG sowie auf Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt, bei der Kapitalsteuer [29] eine Steuerermässigung vorsehen können.

Bei der Berechnung des entfallenden Eigenkapitals ist grundsätzlich von einer proportionalen Verlegung des Eigenkapitals auf sämtliche Aktiven (zu kantonalen Gewinnsteuerwerten) auszugehen [30]. Alternativ könnte als Minimum die Regelung des Kreisschreibens Nr. 6 zum verdeckten Eigenkapital [31] analog angewendet werden, d. h. dass man von 30% Eigenkapitalunterlegung von Beteiligungen und Immaterialgüterrechten und 15% von Darlehen ausgeht oder dass die Positionen prozentual das steuerbare Eigenkapital reduzieren [32]. Die Regelung ermöglicht bei kantonaler Umsetzung eine Entlastung mit Bezug auf wesentliche Aktiven (Beteiligungen und Darlehen an Konzerngesellschaften [33]) von Holdinggesellschaften nach dem

Statuswechsel. Daneben steht es den Kantonen auch frei, den Tarif der Kapitalsteuer für sämtliche Gesellschaften anzupassen [34] oder die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer vorzusehen. Für Holdinggesellschaften mit hohem Eigenkapital wird die konkrete kantonale Regelung eine wesentliche Rolle für ihre zukünftige Sitzwahl spielen.

6. KALKULATORISCHER ZINS AUF DEM SICHERHEITSEIGENKAPITAL

Ein fiktiver Zinsabzug auf Eigenkapital soll mit Art. 59 Abs. 1 lit. f und Abs. 1^{bis-1sexies} revDBG bzw. Art. 25 Abs. 1 lit. f und Abs. 1^{ter-1septies} revStHG auf Bundes- und optional auf kantonaler Ebene [35] eingeführt werden [36]. Mit der Regelung wird ein fiktiver Zins [37] auf «überschüssigem» Eigenkapital (sog. Sicherheitseigenkapital) zum Abzug zugelassen. Kein Abzug wird zugelassen auf (i) qualifizierten Beteiligungen, (ii) nicht betriebsnotwendigen Aktiven, (iii) Patenten, die für die Patentbox qualifizieren, (iv) aufgedeckten, unversteuerten stillen Reserven, z. B. bei Zuzug, sowie (v) weiteren Vermögenswerten (z. B. im Fall eines nicht gerechtfertigten Steuervorteils) [38]. Namentlich auf Eigenkapital, das auf flüssige Mittel, sonstige Wertschriften (nicht qualifizierende Beteiligungen, Obligationen), Aktivdarlehen an Gruppengesellschaften [39] und auf nicht unter die oben erwähnte gesetzliche Ausnahme fallende Immaterialgüterrechte (z. B. Marken) entfällt, sollte ein (teilweiser) Zinsabzug möglich sein. Im momentanen Zinsumfeld ist v. a. die Margenbesteuerung für konzerninterne Finanzierungen relevant und

sollte als Ersatzmassnahme geprüft werden. Je nach Ausgangslage kann sich angesichts der (kantonalen) Entlastungsgrenze und nicht qualifizierender Aktiven die Gründung einer separaten Gesellschaft aufdrängen.

7. UMSTRUKTURIERUNGEN/ ENTLASTUNGSGRENZE

Allgemein können Umstrukturierungen, Fusionen, Spaltungen sowie die Errichtung von Betriebsstätten im Hinblick auf die USR III in Betracht gezogen werden, um von den Neuregelungen bestmöglich zu profitieren. Zum Beispiel können konzerninterne Darlehen oder Beteiligungen bei Fusionen wegfallen [40], steuerbare Gewinne für die Verrechnung mit Abschreibungen beim altrechtlichen Step-up durch Fusionen übertragen werden oder kann die Entlastungsgrenze nach Art. 25b revStHG optimiert werden [41]. Weil der Steuersatzwettbewerb zwischen den Kantonen nach Wegfall der Steuerstatus zunehmen wird, werden auch Sitzverlegungen insbesondere mobiler Holdinggesellschaften in Tiefsteuernkantone folgen.

Da nach Wegfall der Steuerprivilegien steuerlich keine Notwendigkeit für gesonderte Holdinggesellschaften besteht, werden viele Konzerne eine Vereinfachung der Konzernstruktur mit Fusionen der Schweizer Gesellschaften in Betracht ziehen. Trotz der offensichtlichen Kosteneinsparungen für Buchhaltung, Jahresabschluss und Verwaltung sollten Umstrukturierungen gut überlegt sein: So können Fusionen mit operativen Gesellschaften z. B. zur Ausdeh-



D - A - CH

Steuer-Kongress

17.-18. März 2017 WIEN

Die legislative Umsetzung der BEPS-Aktionspunkte der OECD – Stand und Perspektiven in Deutschland

Case studies

Aktuelle Rechtsprechung zum Internationalen Steuerrecht

Doppelbesteuerungsabkommen in der Post-BEPS-Ära

Probleme aus der aktuellen DBA-Praxis

Information

Akademie der Wirtschaftstreuhänder GmbH, Claudia Horwath
Schönbrunner Straße 222-228/1/6, A-1120 Wien
Tel. +43/1/815 08 50-31, c.horwath@wt-akademie.at, www.wt-akademie.at



sponsored by



nung der Umsatzabgabepflicht (wenn die operative Konzerngesellschaft bisher kein Effektenhändler war), zu bilanziellen Folgen (Abschreibung eines aktivierten Fusionsverlusts und Schmälerung des Ausschüttungspotenzials), zu interkantonalen Ausscheidungen und neuen Zuständigkeiten von Steuerbehörden führen. Daneben sind auch operative Fragen, Beschränkungen der Reorganisation durch Dritte – z. B. Gläubiger/Banken – oder Ausdehnung des Haftungssubstrats, Übernahme von Risiken aus separaten Gesellschaften, Änderungen für Mehrwertsteuerzwecke z. B. bei der Berechnung von Vorsteuerschlüsseln, Auswirkungen auf die Möglichkeit von Grossmutterzuschüssen, Verlust der Möglichkeit steuerwirksamer Abschreibungen auf Tochtergesellschaften und gewissen konzerninternen Verrechnungen und je nach Fusionsrichtung auch Folgen für ausländische Tochtergesellschaften etc. zu bedenken. Der Einfluss von Umstrukturierungen auf die Entlastungsmassnahmen der USR III – z. B. qualifizierende Erträge für die Anwendung des Sondersteuersatzes, qualifizierende Aktiven für die zinsbereinigte Gewinnsteuer oder Auswirkung auf die Entlastungsgrenze – sollte im Voraus simuliert werden. Gerade im interkantonalen Bereich sind hier noch einige Fragen offen, die gegen eine vorschnelle «Legal Entity Reduction» bei interkantonalen Steuerpflichten sprechen [42].

8. FAZIT

Holdinggesellschaften haben in der Schweizer Steuerlandschaft eine grosse Bedeutung, und der Statusverlust wird für viele erhebliche steuerliche Auswirkungen haben, die durch allgemeine Steuersatzsenkungen auf kantonaler Ebene immerhin gemildert werden. Daneben bestehen auch Planungsmöglichkeiten mit den Massnahmen des USR-III-Reformpakets, wobei die Frage des Zeitpunkts des Statuswechsels und der anzuwendenden Regelung zentral ist. Obwohl es verlockend erscheint, den altrechtlichen Statuswechsel erst möglichst kurz vor Inkrafttreten der USR III zu implementieren [43], um möglichst nahtlos von reduzierten Gewinnsteuersätzen und der Entlastung bei der Kapitalsteuer profitieren zu können, sollten die Überlegungen und Gespräche mit den Steuerbehörden nicht zu lange aufgeschoben werden. Relevante Regelungen neben dem Statuswechsel sind insbesondere die kantonale Ermässigung der Kapitalsteuer und die Möglichkeit der zinsbereinigten Gewinnsteuer auf Bundes- und ggf. kantonaler Ebene. Daneben können Umstrukturierungen zu Kosteneinsparungen führen und steuerlichen Planungsspielraum schaffen, z. B. um von den Ersatzmassnahmen bestmöglich Gebrauch zu machen und die kantonale Entlastungsgrenze besser auszunutzen. ■

Anmerkungen: 1) Dem Artikel liegt das vom Parlament am 17. Juni 2016 verabschiedete Unternehmenssteuerreformgesetz III zugrunde; BBl 2016 4937 ff. Die darin vorgesehenen Änderungen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) bzw. des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) werden nachfolgend mit revDBG bzw. revStHG zitiert. 2) Nachfolgend wird mit dem Begriff Holdinggesellschaft stets eine nach Art. 28 Abs. 2 StHG unter dem Holdingprivileg besteuerte Gesellschaft bezeichnet. 3) Die unterschiedlichen Kapitalsteuersätze, die zwischen 0,001% (Luzern, Uri) und 0,175% (Waadt) liegen, sind für die Standortwahl bei hohem Eigenkapital relevant. 4) Vgl. bzgl. Sondersteuersatz: Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Zürich, Sitzung vom 22. Juni 2016, 629. Unternehmenssteuerreform III: Umsetzung im kantonalen Recht, Ziff. 3.2.1, online abrufbar unter <https://www.zh.ch/internet/de/aktuell/rtrb.html>; Conseil d'Etat, Réforme de l'imposition des entreprises III (RIE III); Rapport sur les travaux de la Table ronde et présentation de la stratégie du Conseil d'Etat, 30. August 2016, S. 25, online abrufbar unter <https://demain.ge.ch/actualite/strategie-ge-neve-3e-reforme-imposition-entreprises-30-08-2016>; Entwurf Steuergesetz Basel-Stadt StG-BS, publiziert am 10. September 2016, online abrufbar unter <http://www.regierungsrat.bs.ch/geschaefte/vernehmlassungen.html>; Präsentation des Kantons Solothurn zur «Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III» anlässlich der Medienkonferenz vom 3. November 2016; Art. 241^{decies} Entwurf StG-VS. 5) Vgl. z. B. Art. 84b Abs. 2 StG-JU. Ferner u. a. die Kantone ZH, BE, SZ, NW, GL, FR, SO, BS, BL, AR, AI, SG, GR, AG, TG, GE, JU (vgl. Ergebnisbericht: Konsultation zum Bericht des Steuerungsorgans Unternehmenssteuerreform III «Massnahmen zur Stärkung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit», S. 6, online abrufbar unter: www.efd.admin.ch). Einige der genannten Kantone wenden statt der Aufdeckungs- die Merkpostenlösung an. Zur Merkpostenlösung vgl. Altorfer, Jürg/Altorfer,

Jürg B., ISIS-Seminarunterlagen «Aktuelle Probleme und Reform des schweizerischen Unternehmenssteuerrechts» vom 25./26. Januar 2016 – Sonderfragen zum Beteiligungsabzug und zum Verlust der kantonalen Steuerstatus, Skript Lösungshinweise Fall 6. 6) Vgl. dazu u. a. Stählin, Walo/Krebs, Anna, Verlustvorträge bei Statuswechsel von Holdinggesellschaften, in: Der Schweizer Treuhänder 2012/10, S. 776 ff.; Schneider, Laurenz/Marti, Armin/Küttel, Remo, Aufdeckung stiller Reserven infolge Wegfalls von Art. 28 Abs. 2–4 StHG – Analyse der bisherigen und künftigen Rechtslage gemäss Botschaft zur USR III (1. Teil), in: Expert Focus 2015/11, S. 937; jeweils mit beispielhafter Aufzählung entsprechende publizierter kantonaler Praxis. 7) BGE 2C_645/2011 vom 12. März 2012; BGE 2C_842/2013 vom 18. Februar 2014. 8) Das vom Bundesgericht aufgestellte «Korrespondenzprinzip» (Gleichbehandlung von Gewinnen und Verlusten) kann je nach konkreter Anwendung als Verlustübernahme oder Step-up für die betroffene Gesellschaft nachteilig sein, vgl. Schneider, Laurenz/Marti, Armin/Küttel, Remo, a. a. O., S. 938: eine Gesellschaft, die über stille Reserven verfügt, welche die steuerlichen Verlustvorträge übersteigen, wäre in einem Kanton mit blosser Verlustverrechnungsmöglichkeit nach Statuswechsel (d. h. ohne Step-up-Möglichkeit) schlechter gestellt. Entsprechendes gilt für eine Holding mit hohen Verlustvorträgen, aber geringen stillen Reserven – für diese wäre eine kantonale Regelung mit Übernahme der Verlustvorträge besser. Im Einzelfall könnte daher ein Kantonswechsel vor Statuswechsel in Erwägung gezogen werden, da ein Kantonswechsel grundsätzlich ohne Steuerfolgen möglich ist (anders dagegen Art. 75 Abs. 3 StG-ZH, wonach dies, bei vorherigem Wechsel in die privilegierte Besteuerung, einer Liquidation gleichgestellt wird; zur Frage der StHG-Konformität vgl. Richner, Felix/Frei, Walter/Kaufmann, Stefan/Meuter, Hans Ulrich, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 3. Aufl., Zürich 2013, § 75 N 12). 9) Vgl. Art. 24b Abs. 2 revStHG, der zwischen dem Beginn der Steuerpflicht durch Verlegung von Vermögenswerten

und Funktionen (aus dem Ausland; hier aus dem steuerfreien Bereich) unterscheidet. 10) Vgl. zur Frage des wirtschaftlichen Eigentums Stocker, Raoul/Meuter, Hans Ulrich, Universität St. Gallen, IFF-Seminar zur Unternehmensbesteuerung 2016, 23./24. August 2016, Ausgewählte Fallbeispiele zum Transfer Pricing in der Schweiz, Lösung Fallbeispiel 3, S. 10 f. 11) So noch in der ursprünglichen Mitteilung des Steueramts des Kantons Zürich vom 19.07.2012 zu § 73 StG-ZH – Übergang von der Besteuerung als Holdinggesellschaft zur ordentlichen Besteuerung – Auswirkungen auf die stillen Reserven und Vorjahresverluste. 12) Z. B. nach anerkannten Bewertungsmethoden oder nach SSK-Kreisschreiben Nr. 28 vom 28. August 2008: Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer, online abrufbar unter www.steuerkonferenz.ch. 13) Vgl. z. B. Mitteilung des Steueramts des Kantons Zürich vom 22.09.2016 zu §§ 73 und 74 StG-ZH – Übergang von der Besteuerung als Holding-, Domizil- oder gemischte Gesellschaft zur ordentlichen Besteuerung (Statuswechsel): Auswirkung auf die stillen Reserven und die Vorjahresverluste. Dieser Standpunkt wurde u. a. von Altorfer, Jürg/Altorfer, Jürg B. vertreten, vgl. ISIS, a. a. O., Skript S. 23. So z. B. auch Schneider, Laurenz/Marti, Armin/Küttel, Remo, a. a. O., S. 938. Vgl. auch Jud, Guido, IFZ-Steuerkonferenz 2016, Step-up-Thematik für Statusgesellschaften (USR III), 24. Mai 2016. 14) Siehe FN 13, Ziffer 2. 15) Für den Fall einer ähnlichen steuersystematischen Realisation stiller Reserven auf Beteiligungen (Übertragung aus einer ordentlich besteuerten auf eine als Holdinggesellschaft besteuerte Gesellschaft) sieht § 67 Abs. 3 S. 2 StG-ZH z. B. vor, dass eine Aufdeckung nicht nur bis zu den Gestehungskosten, sondern bis zu den vollen stillen Reserven [unter Anwendung des Beteiligungsabzugs] erfolgt. 16) Während dies für den Beginn der Steuerpflicht in Art. 24b Abs. 1 S. 2 revStHG ausdrücklich geregelt wird, fehlt für den altrechtlichen Step-up in der Regel eine gesetzliche Vorschrift, die diese Einschränkung rechtfertigt. Ferner hat das Bundesgericht die blosser Aufwertung